

Parkierungsreglement der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 12.12.2005 (Stand 02.07.2020)

Die Einwohnergemeinde Rubigen erlässt, gestützt auf

- das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958, Art. 3
- die Strassenverkehrsverordnung des Kantons Bern vom 20.10.2004, Art. 65
- die Gemeindeordnung

das folgende Reglement

Art. 1 *Zweck, Ziel*

Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung und Benützung der öffentlichen Parkplätze. Es dient dem Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, der Entlastung der Strassen und Quartiere vom motorisierten Verkehr und soll ein geordnetes Parkieren unter Einschränkung der Fremdparkierung ermöglichen.

Art. 2 *Bewilligungs- und Gebührenpflicht (Parkplatzbewirtschaftung)*

¹ Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art und Anhängern (Motorfahrzeuge) auf öffentlichen Parkplätzen (gesteigerter Gemeindegebrauch) örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden (Parkplatzbewirtschaftung).

² Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt mittels Zonensignalisation, Parkuhren, Ticketautomaten, Signalen oder ähnlichen geeigneten Mitteln. *

³ Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellräume auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf Privatgrund, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Rubigen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind (öffentlicher Grund).

Art. 3 *Parkieren während des Tages*

Auf öffentlichem Grund ist zwischen 06.00 und 19.00 Uhr das Parkieren im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet, soweit nicht eine Parkplatzbewirtschaftung erfolgt.

Art. 4 *Parkieren während der Nacht*

Auf öffentlichem Grund ist während der Nacht zwischen 19.00 und 06.00 Uhr das Parkieren im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung bis zu sechs Stunden zulässig, soweit nicht eine Parkplatzbewirtschaftung erfolgt.

Art. 5 *Gebiete mit Parkplatzbewirtschaftung*

¹ Die folgenden Gebiete werden der Parkplatzbewirtschaftung unterstellt:

- a) Parzelle 470 (Kiesparkplatz Worbstrasse) *
- b) Parzelle 1131 (Gemeindeverwaltung)*
- c) Parzelle 1352 (Schulanlage)*
- d) Bahnhofmatte, Bahnhof-, und Bahnhofringstrasse
- e) Alte Belpstrasse*
- f) Parzelle 2093*

² Der Gemeinderat kann in einer Verordnung weitere Gebiete der Parkplatzbewirtschaftung unterstellen. *



Art. 6 *Parkieren auf der Parzelle 470 (Kiesparkplatz Worbstrasse) **

¹ Auf der Parzelle 470 ist das Parkieren ab einer Parkierungsdauer von drei Stunden gebührenpflichtig. *

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht für eine bestimmte Dauer und für bestimmte Anlässe oder Benutzer aufheben. *

⁴ Während Publikumsanlässen der Dorfvereine, der Schule und der Einwohnergemeinde auf dem Schulhausareal ist das Parkieren für die Besucher dieser Anlässe gebührenfrei. *

³ Es ist in jedem Fall ein Ticket zu lösen.

Art. 7 *Parkieren auf der Parzelle 1131 (Gemeindeverwaltung) **

Für das Parkieren gelten die Bestimmungen des zivilrechtlichen Verbotes und der dort bestehenden Signalisationen.

Art. 8 *Parkkarte*

¹ Mit der Abgabe einer besonderen gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) kann der Gemeinderat das unbeschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen ermöglichen. Es besteht kein Anrecht auf die Abgabe einer Parkkarte.

² Parkkarten können an folgende Personenkreise abgegeben werden:

- a) Personen mit Wohnsitz in Rubigen.
- b) Lehrerschaft und Personal der Gemeinde Rubigen für zugewiesene Parkplätze.
- c) Besucherinnen und Besucher von Personen mit Wohnsitz in Rubigen.
- d) Ärztinnen, Ärzte und Pflegepersonal im Dienst.
- e) In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

³ Pendlerinnen und Pendler erhalten keine Parkkarte.

⁴ Der Gemeinderat kann bestimmte Bereiche bezeichnen, für die keine oder nur in besonderen Fällen Parkkarten abgegeben werden.

Art. 9 *Geltungsbereich der Parkkarte*

¹ Es werden Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten ausgestellt.*

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.*

Art. 10 *Gebührenrahmen*

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- Kurzzeit-Parkplätze: CHF 0.50 bis CHF 3.00 pro Stunde
- Parkkarten:
 - Tagesparkkarten: CHF 5.00 bis CHF 15.00*
 - Wochenkarten: CHF 15.00 bis CHF 40.00*
 - Monatskarten: CHF 40.00 bis CHF 100.00
 - Jahreskarten CHF 400.00 bis CHF 1'000.00

³ Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Gebieten abgestuft und je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.

⁴ Die Gebühren können je nach Fahrzeugkategorie unterschiedlich ausgestaltet werden.

⁵ Wird die Jahresparkkarte der Gemeindeverwaltung zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung (nur ganze Monate).

⁶ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

Art. 11 *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren werden zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten (inklusive Abschreibungen) verwendet. Sie können auch zur Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

Art. 12 *Ausführungsbestimmungen und Vollzug*

¹ Der Gemeinderat regelt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Mit dem Vollzug dieses Reglements wird die Gemeindepolizeibehörde beauftragt. Diese kann ein Organ damit beauftragen, die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieses Reglements auszuüben. Das Kontrollorgan wird ermächtigt, Bussen auszustellen.

Art. 13 *Strafbestimmungen*

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 15 *Aufhebung bisheriger Reglemente*

Auf 1. Januar 2006 wird das Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 2. Dezember 1999 aufgehoben.

Rubigen, 12. Dezember 2005

Einwohnergemeinde Rubigen

Hans Thuner

Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich

Gemeindeverwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.12.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung
01.12.2011	01.12.2011	Artikel 5 Abs. 2	Geändert
01.12.2011	01.12.2011	Artikel 6 Abs. 1, 2, 4	Geändert
01.12.2011	01.12.2011	Artikel 9 Abs. 1	Geändert
01.12.2011	01.12.2011	Artikel 10 Abs. 2	Geändert
02.07.2020	02.07.2020	Artikel 2 Abs. 2	Geändert
02.07.2020	02.07.2020	Artikel 5 Abs. 1	Geändert
02.07.2020	02.07.2020	Artikel 6	Geändert
02.07.2020	02.07.2020	Artikel 7	Geändert
02.07.2020	02.07.2020	Artikel 9, Abs. 2	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	12.12.2005	01.01.2006	Erstfassung
Artikel 5 Abs. 2	01.12.2011	01.12.2011	Geändert
Artikel 6 Abs. 1, 2, 4	01.12.2011	01.12.2011	Geändert
Artikel 9 Abs. 1	01.12.2011	01.12.2011	Geändert
Artikel 10 Abs. 2	01.12.2011	01.12.2011	Geändert
Artikel 2 Abs. 2	02.07.2020	02.07.2020	Geändert
Artikel 5 Abs. 1	02.07.2020	02.07.2020	Geändert
Artikel 6	02.07.2020	02.07.2020	Geändert
Artikel 7	02.07.2020	02.07.2020	Geändert
Artikel 9, Abs. 2	02.07.2020	02.07.2020	Geändert